



Satzung des Kreisverbandes Roth der FW - Freien Wähler e.V.

Artikel 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der FW - FREIE WÄHLER Kreisverband Roth ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Roth.

Er trägt den Namen: **FW - FREIE WÄHLER Kreisverband Roth e.V.** und hat seinen Sitz in der Kreisstadt Roth.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Kurzbezeichnung lautet: FW – Kreis Roth.

Der Kreisverband ist Mitglied im Landesverband der Freien und Unabhängigen Wählergemeinschaften Bayern e.V.

Artikel 2

Verbandszweck und Ziele

1. Zweck des Kreisverbandes ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung, insbesondere durch die regelmäßige Teilnahme an Wahlen.

2. Ziele sind

- Austausch kommunalpolitischer Erfahrungen,
- gemeinsame Aufgabenlösung,
- Einflussnahme auf die politische Willensbildung
- Koordination der Aktivitäten der im Landkreis ansässigen Ortsverbände,
- die Verwirklichung sachbezogener, parteipolitisch neutraler und nicht an Ideologie und Gruppenegoismus orientierter Politik.

3. Der Verband verfolgt seine Ziele im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Der FW - FREIE WÄHLER Kreisverband Roth wirkt als Alternative zu den Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes unter Beachtung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern enthaltenen Grundwerte mit. Der FW - FREIE WÄHLER Kreisverband Roth

verfolgt ausschließlich und unmittelbar staatspolitische Zwecke.

Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht; Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Kreisverbandes sind diejenigen, die durch Beitrittserklärungen und Aufnahme dem Kreisverband beigetreten sind.

Mitglied des FW - FREIE WÄHLER Kreisverbandes Roth kann jeder deutsche Staatsangehörige sein, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, und jeder bei Kommunalwahlen wahlberechtigte Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, der seinen Wohnsitz im Kreis Roth hat, keiner anderen Partei angehört und die Ziele der FW Freien Wähler Kreisverband Roth anerkennt.

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Mitglieder eines Ortsvereines der FW - FREIEN WÄHLER auf dem Gebiet des Landkreises Roth sollen gleichzeitig Mitglieder des Kreisverbandes werden, indem sich der Aufnahmeantrag auch auf den Kreisverband erstreckt. Dies gilt nicht, wenn das Ortsvereinsmitglied die Mitgliedschaft gegenüber dem Ortsverein ausdrücklich auf die Mitgliedschaft im Ortsverein beschränkt. Die Mitglieder sind bei der Aufnahme in einen Ortsverband über die Mitgliedschaft im Kreisverband zu informieren.

2. Mitgliedschaft als Direktmitglied

In besonderen Fällen kann die Mitgliedschaft auch ohne Zugehörigkeit zu einem Ortsverein erworben werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Kreisvorstand zu richten.

Über die Aufnahme als Direktmitglied entscheidet der Kreisvorstand. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller mit einer Frist von vier Wochen mitzuteilen.

Die Aufnahme soll insbesondere abgelehnt werden, wenn der Antragsteller:

- nicht wahlberechtigter Einwohner Bayerns oder der EU ist,
- keine Gewähr für die Anerkennung der Ziele der FW - FREIE WÄHLER Bayern bietet bzw. deren Ansehen schadet,
- gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verstößt oder die freiheitlich demokratische Grundordnung im Staate zu stören versucht,
- den inneren Frieden der Freien Wähler nachhaltig stört.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft im Kreisverband, wenn das Mitglied seine Mitgliedschaft im Ortsverein beendet, bzw. wenn das Mitglied aus dem Ortsverein ausgeschlossen wurde.

Eine erneute Mitgliedschaft als Direktmitglied, ist wie unter Punkt 2 beschrieben, dann noch möglich.

4. Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand möglich.
5. Der Ausschluss ist nach den unter (2) genannten Gründen sofort möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Gegen den schriftlich zu erteilenden Beschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Kreisvorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit bei der nächsten Mitgliederversammlung.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Gegen den schriftlich zu erteilenden Beschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Kreisvorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit bei der nächsten Mitgliederversammlung.
7. Die aus dem Kreisverband austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder erhalten keine Rückerstattung von Beiträgen und keine Zuwendungen aus einem evtl. vorhandenen Vermögen des Kreisverbandes.

Artikel 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Ortsverein führt für jedes seiner Mitglieder an den Kreisverband einen Mitgliedsbeitrag ab, dessen Höhe die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes beschließt.
2. Direktmitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag an den Kreisverband, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

Artikel 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung des Kreisverbandes mitzuwirken.
 - durch Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen, durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen des Kreisverbandes,
 - durch Beteiligung an der Aufstellung der Kandidaten,
 - durch Bewerbung um eine Kandidatur, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - die Grundsätze und die Leitlinien des Kreisverbandes anzuerkennen,

- öffentliche Auseinandersetzungen und solche innerhalb des Kreisverbandes oder zwischen den Mitgliedern sachlich und fair zu führen,
- die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,
- den Beitrag pünktlich zu entrichten,
- bei Änderung der Erreichbarkeit hat jedes Mitglied selbst dafür zu sorgen, dass die geänderten Daten dem Kreisvorstand mitgeteilt werden.

Artikel 6 Organe

Die Organe des Kreisverbandes Roth sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Kreisvorstand

Artikel 7 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus:
 - dem Kreisvorsitzenden
 - drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - dem Kreisgeschäftsführer
 - dem Kreisschatzmeister
 - einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Anzahl von Beisitzern für bestimmte Aufgaben.
2. Der Kreisvorstand wird von der Mitgliederversammlung für regelmäßig zwei Jahre gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt er im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes vorzeitig aus dem Kreisvorstand aus, übernimmt auf Beschluss des Kreisvorstandes eines der übrigen Kreisvorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit eines nachgewählten Kreisvorstandsmitgliedes dauert nur bis zum Ende der Amtszeit der regulär gewählten Vorstandsmitglieder, eine Personalunion ist dann zulässig.
3. Der Kreisvorsitzende ist das ausführende Organ des Kreisverbandes. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und trifft seine Entscheidungen im Rahmen der gefassten Beschlüsse. Er führt die laufenden Geschäfte. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über 5.000 € bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung durch den Kreisvorstand.
4. Beschlüsse des Kreisvorstands können in dringenden Fällen auch über Telefon oder auf elektronischem Weg (Email und Fax) herbeigeführt werden. Der Vorsit-

zende erstellt hierüber ein Protokoll und gibt dieses in der nächsten Vorstandssitzung bekannt.

5. Der Kreisvorstand wird durch den Fraktionsvorsitzenden der Kreistagsfraktion der Freien Wähler im Landkreis Roth, durch die Mandatsträger auf Bezirk und Landesebene die ihren Wohnsitz im Landkreis Roth haben, durch die Ortsvorsitzenden und den Vorsitzenden der Jungen Freien Wählern, sofern eine Kreisgruppe besteht, ergänzt.
Der Fraktionsvorsitzende, die Mandatsträger Bezirk und Land, die Ortsvorsitzenden und der Kreisvorsitzende der JFW stehen dem Kreisvorstand beratend zur Seite und bilden den erweiterten Kreisvorstand.
6. Vorstandssitzungen und erweiterte Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen oder wenn mindestens drei Kreisvorstandsmitglieder dies beantragen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage. Die Ladung kann über Telefon Fax, oder auf elektronischem Weg erfolgen. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter einer der Kreisvorsitzenden.
7. Die Tätigkeiten im Kreisverband, sowie im Kreisvorstand, sind grundsätzlich ehrenamtlich. In besonderen Fällen kann eine Entschädigung gewährt werden.
8. Auf Vorschlag des Kreisvorstands kann der Kreisvorsitzende Ehrungen aussprechen.

Artikel 8

Die Mitgliederversammlung

1. **Zuständigkeit, Einberufung, Beschlussfähigkeit**
Die Mitgliederversammlung ist das höchste Willensbildungsorgan des Kreisverbandes. Sie kann Aufgaben auf den Kreisvorstand übertragen. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden regelmäßig einmal im Jahr statt.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies beantragen. Die Einladung erfolgt in allen Fällen durch den Kreisvorsitzenden. Ist dieser verhindert, können zwei weitere Kreisvorstandsmitglieder gemeinsam eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladungen gehen mit einer Ladungsfrist von einer Woche und einem Vorschlag über die Tagesordnung an die Mitglieder. Die Einladung ergeht in Textform. Die Versammlung beschließt über die Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn fristgerecht geladen wurde.
2. **Wahlen, Abstimmungen und Stimmrecht**
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen haben nach den allgemeinen Wahlrechtsgrundsätzen der Bundesrepublik Deutschland zu erfolgen. Mit Ausnahme der Wahl des Kreisvorsitzenden können Wahlen und Abstimmungen auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch offen durchgeführt werden. Beschlüsse werden grundsätzlich durch offene Abstimmung gefasst. Auf Antrag

eines Mitgliedes und soweit sachliche Gründe dafür vorliegen, kann geheim abgestimmt werden. Beschlüsse werden in allen Gremien mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kreisvorsitzenden. Die Entscheidung, dass innerhalb einer Amtsperiode des Vorstandes Neuwahlen stattfinden sollen, kann auf einer Mitgliederversammlung nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3. Neben der Wahl des Kreisvorstands bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüfer.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Jahresbericht des Kreisvorsitzenden,
 - Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
 - Entlastung des Kreisvorstandes.

Artikel 9 Protokolle

Die Organe haben über alle Sitzungen ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle müssen mindestens Ort, Zeit, Tagesordnung, Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten.

Artikel 10 Vertretung, Eintragung

Der FW - FREIE WÄHLER Kreisverband Roth ist ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Kreisvorsitzende und die stellvertretenden Kreisvorsitzenden, von denen jeder alleine vertretungsberechtigt ist.

Artikel 11 Aufstellung von Bewerbern für die Kreistagswahl und eines Landratskandidaten

Zuständig für die Nominierung einer Liste zur Kreistagswahl und eines Landratskandidaten ist eine Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist bei der Einladung als Aufstellungsversammlung zu betiteln. Die gesetzlichen Fristen und Formen für die Beschlussfähigkeit einer Wahlversammlung sind zu beachten. Zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge sind sowohl der Kreisvorsitzende als auch seine Stellvertreter berechtigt. Die Nominierung eines Landratskandidaten und die Aufstellung der Liste für die Kreistagswahl können in getrennten Wahlversammlungen erfolgen. Der Leiter der Wahlversammlung wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung gewählt. Über die Bewerber für Listenplätze und Reservelistenplätze kann einzeln oder in Blockweise abgestimmt werden. Auf Antrag eines Mitgliedes ist über jeden Listenplatz einzeln abzu-

stimmen. Bei allen Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Nominierung ist ein Beschluss herbeizuführen, ob die Reserveplätze einem bestimmten Listenplatz zuzuordnen ist oder ob der Reservekandidat allgemein als Listennachfolger nachrückt.

Artikel 12

Satzungsänderung / Auflösung des Kreisverbandes

1. Satzungsänderungen können nur bei der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Punkt Satzungsänderung kann nur behandelt werden, wenn dafür auf der Einladung ein eigener Punkt vorgesehen war.
2. Ein Beschluss über die Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. Der Punkt Auflösung des Kreisverbandes kann nur behandelt werden, wenn dafür auf der Einladung ein eigener Punkt vorgesehen war.
Bei Auflösung des FW - FREIE WÄHLER Kreisverband Roth ist das restliche Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Über die Verwendung bestimmt die auflösende Versammlung.

Artikel 13

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 30.08.2010 in Kraft und löst alle vorhergehenden Satzungen des Kreisverbandes ab.

Greding, den 30.08.2010

| | |
|------------------------------------------------------------------|---|
| Artikel 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr | 1 |
| Artikel 2 Verbandszweck und Ziele..... | 1 |
| Artikel 3 Mitgliedschaft..... | 2 |
| Artikel 4 Mitgliedsbeiträge..... | 3 |
| Artikel 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 3 |
| Artikel 6 Organe..... | 4 |
| Artikel 7 Der Kreisvorstand | 4 |
| Artikel 8 Die Mitgliederversammlung | 5 |
| Artikel 9 Protokolle..... | 6 |
| Artikel 10 Vertretung, Eintragung..... | 6 |
| Artikel 11 Aufstellung von Bewerbern für die Kreistagswahl..... | 6 |
| Artikel 12 Satzungsänderung / Auflösung des Kreisverbandes | 7 |
| Artikel 13 Inkrafttreten der Satzung | 7 |